

Ausgabe: Wirtschaft Nordhessen Magazin

Erscheinungstag: 05.01.2014

Seite: 74, Resort: Anzeige/Sonstiges

# Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfungen nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2013 aufgrund von

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

- in Verbindung mit §§ 34f, g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und

- Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. 2012 I Nr. 19 S. 1006), die durch Artikel 27 Absatz 11 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist

folgende Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung beschlossen:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben,

a.) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll,

b.) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage des (beschränkten) Sachkundenachweises nach § 34f GewO bzw. der Sachkundeprüfung nach § 2 FinVermV (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese prak-

tisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von:

a.) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten, die in § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO genannt sind,

b.) offene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO),

c.) geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO) und

d.) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO).

Die Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfungen nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 4. Dezember 2013 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 4. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Prof. Dr. Martin Viessmann  
Präsident

Dr. Walter Lohmeier  
Hauptgeschäftsführer